

Merkblatt für die Gründung des Vereins

Stand: Dezember 2010

1. Allgemeines/Anmeldung

Der Verein muss einen Namen haben, der sich deutlich von anderen Vereinen unterscheidet.

Die Anmeldung des Vereins hat durch die Vorstandsmitglieder in vertretungsberechtigter Zahl zu erfolgen. Die Anmeldung ist in notariell beglaubigter Form einzureichen.

Der Anmeldung sind beizufügen:

- Abschrift der Satzung
- Abschrift des Protokolls der Vorstandswahl.

2. Die Satzung

Die Satzung wird in der Gründungsversammlung beschlossen. Die Eintragung des Vereins ist jedoch nur möglich, wenn die Satzung folgende Angaben enthält:

- a) Name des Vereins
- b) Sitz
- c) Vereinszweck
- d) die Absicht, den Verein in das Vereinsregister eintragen zu lassen
- e) Bestimmung über den Eintritt und den Austritt der Mitglieder
- f) Bestimmung über etwaige Beiträge
- g) Bildung des vertretungsberechtigten Vorstandes (§ 26 BGB)
- h) Regelung der Vertretungsmacht (gemeinsam oder allein)
- i) Voraussetzungen, unter denen die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt
- j) Form der Einberufung
- k) Beurkundung (= Unterzeichnung) der Beschlüsse der Mitgliederversammlung)

Die **Satzung ist von sieben Mitgliedern zu unterzeichnen** und mit dem Gründungsdatum zu versehen.

3. Das Protokoll

Das Protokoll soll möglichst kurz und übersichtlich sein. Es muss enthalten:

- a) Ort und Tag der Versammlung
- b) Bezeichnung des Versammlungsleiters
- c) Bezeichnung des Schriftführers
- d) die gefassten Beschlüsse
- e) Vor- und Familienname, Geburtsdatum und Anschrift der in den Vorstand gewählten Mitglieder unter Angabe ihrer Funktion und der Erklärung, dass diese die Wahl annehmen.

Das Protokoll ist von denjenigen Personen zu unterschreiben, die nach der Satzung die Beschlüsse der Mitgliederversammlung zu beurkunden haben.

Ebenfalls abrufbar auf der Internetseite des Amtsgerichts Stendal: <http://www.justiz.sachsen-anhalt.de/ag-sdl> unter der Rubrik Vereinsregister.